

Frau  
Theresia Fichtinger  
Rührsdorf 2  
3602

9-N-8174/6

Pfeifer

39

12. November 1981

KG Rührsdorf, Erklärung der auf Parz.Nr.219 befindlichen "Evangelisteine" zum Naturdenkmal

#### Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-2, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf der Parz.Nr.219, KG Rührsdorf, im Eigentum der Frau Theresia Fichtinger in Rührsdorf befindlichen "Evangelisteine" (auch "Evangelimandl" und "Evangeliwandl") zum Naturdenkmal und gemäß § 9 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz die Gesamtfläche der Parz.Nr.219 (freie Waldwiese, derzeit als Wildacker genützt) zur mitgeschützten Umgebung, die als Freifläche zu erhalten und daher das Anpflanzen von Wald verboten ist.

#### Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat in seinem Gutachten vom 9.9.1981 unter anderem ausgeführt, daß die beiden Steine kulturhistorisch deshalb interessant sind, weil sie nach örtlichen Angaben als Stätte heimlicher Meßfeiern zur Zeit der Reformation oder Gegenreformation gedient haben sollen. Als Fortführung einer Tradition findet an dieser Stelle noch jährlich eine Meßfeier statt. Die Erklärung zum Naturdenkmal ist daher gerechtfertigt.

Die beiden Steine haben lediglich im Zusammenhang mit der ansonsten in einem geschlossenen Waldgebiet gelegenen Lichtung Bedeutung. Diese Lichtung ist daher als mitgeschützte Umgebung sehr wesentlich mitbestimmend für die Wirkung der beiden Steine.

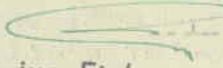
Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ. Landesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.1981 gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben.

Da Sie in Ihrer Gegenäußerung vom 23.9.1981 dem sachlich einwandfrei begründete Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz nichts entgegen halten konnten, was geeignet gewesen wäre im gegenständlichen Verfahren berücksichtigt zu werden und dieses Gutachten nicht entkräften konnten, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung wäre mit S 100,- zu vergebühren.

Der Bezirkshauptmann

  
Mag. iur. Eigl  
Wirkl. Hofrat



Bescheid rechtskräftig !  
Krems, am 30. Dezember 1981  
Der Bezirkshauptmann

  
Mag. iur. Eigl  
Wirkl. Hofrat